

BGer 8C_204/2025 vom 13. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_204_2025

FR: TF 8C_204/2025 du 13 août 2025

IT: TF 8C_204/2025 del 13 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 145 V 57 E. 4.2). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2, Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2.1

Streitig ist, ob der vorinstanzlich bestätigte Fallabschluss mit Leistungseinstellung per 1. November 2023 vor Bundesrecht standhält.

E. 2.2

Die Vorinstanz, auf deren Entscheid verwiesen wird, hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden rechtlichen Grundlagen und die dazu ergangene Rechtsprechung richtig dargelegt. Dies gilt insbesondere betreffend den für die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers erforderlichen natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Gesundheitsschaden (BGE 134 V 109 E. 2.1), den Wegfall der Unfallkausalität bei Erreichen des Zustands, wie er vor dem Unfall bestand oder sich auch ohne diesen ergeben hätte (Status quo ante vel sine; BGE 146 V 51 E. 5.1), sowie den massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 146 V 271 E. 4.4).

E. 3

Die Vorinstanz erwog mit einlässlicher und überzeugender Begründung, die Aktenbeurteilungen des Dr. med. C._____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, Suva Versicherungsmedizin, vom 13. Oktober 2023, 4., 19. und 25. Januar, 2. April und 2. Juli 2024 sowie des Dr. med. D._____, Röntgeninstitut U._____, vom 13. Juni 2024 seien voll beweismässig. Hieran nichts zu ändern vermöge der vom Beschwerdeführer aufgelegte Bericht des behandelnden Arztes Dr. med. E._____, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie, vom 7. Mai 2024. Zusammenfassend kam die Vorinstanz zum Schluss, dass spätestens per 1. November 2023 stabile Verhältnisse bei einem Zustand nach Deckplattenimpaktionsfraktur im Jahr 2011 auf Höhe BWK 12 ohne zusätzliche objektivierbare strukturelle Läsionen durch den Unfall vom 23. März 2023 vorgelegen hätten und es damit im Rahmen dieses Unfalls nicht zu einer richtunggebenden strukturellen Verschlimmerung des Vorzustandes gekommen sei. Es sei spätestens per 31. Oktober 2023 vom Erreichen des Status quo sine vel ante auszugehen. Ein natürlicher

Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom 23. März 2023 und den über diesen Zeitpunkt hinaus geltend gemachten Beschwerden sei damit nicht erstellt, womit kein weiterer Anspruch gegenüber der Suva mehr bestehe.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, Dr. med. E. _____ habe in der Stellungnahme vom 7. Mai 2024 konkrete und differenzierte Einwände gegen die Beurteilung des Dr. med. C. _____ vom 4. Januar 2024 erhoben und damit mehr als geringe Zweifel an dessen Einschätzungen geweckt. Dies werde auch dadurch untermauert, dass Dr. med. C. _____ in der Folge am 2. Juli 2024 zu den Einwänden des Dr. med. E. _____ Stellung genommen und sich veranlasst gesehen habe, eine Zweitmeinung des Dr. med. D. _____ vom 13. Juni 2024 einzuholen. Im Lichte der Rechtsprechung gemäss dem Urteil 8C_800/2011 vom 31. Januar 2012 E. 3.3 hätten die beiden letztgenannten Stellungnahmen der Dres. med. C. _____ und D. _____ gar nicht mehr eingeholt werden dürfen, sondern es hätte ein externes Gutachten in Auftrag gegeben werden müssen. Die Vorinstanz habe argumentiert, Dr. med. C. _____ verfüge über den Facharzttitel in Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates sowie über ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung in diesem Bereich. Nach dem soeben zitierten Bundesgerichtsurteil seien die Qualifikationen und Fachkenntnisse des versicherungsinternen Arztes jedoch nicht massgeblich, wenn der behandelnde Facharzt konkrete und differenzierte Einwände gegen dessen Beurteilung erhebe, und vermöchten die geweckten Zweifel nicht zu relativieren (so auch Urteil 8C_637/2020 vom 4. März 2021 E. 5.1).

E. 4.2

Aus der vom Beschwerdeführer angerufenen Rechtsprechung ergibt sich entgegen seiner Auffassung nicht, dass die von der Suva im Einspracheverfahren nachträglich zur Erhellung des massgeblichen medizinischen Sachverhalts zusätzlich eingebrachten Stellungnahmen der Dres. med. D. _____ vom 13. Juni 2024 und C. _____ vom 2. Juli 2024 von vornherein nicht verwertet werden dürften. Denn das kantonale Gericht hat gemäss Art. 61 lit. c ATSG unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen sowie die notwendigen Beweise zu erheben, wobei es in der Beweiswürdigung frei ist (vgl. auch Urteil 8C_916/2017 vom 16. April 2018 E. 3.1).

Vorliegend ergibt sich Folgendes: Am 4. Januar und 2. April 2024 erstattete Dr. med. C. _____ Stellungnahmen. Mit Verfügung vom 5. April 2024 stellte die Suva die Leistungen per 1. November 2023 ein. Am 21. Mai 2024 reichte der Beschwerdeführer einspracheweise die Stellungnahme des Dr. med. E. _____ vom 7. Mai 2024 zu derjenigen des Dr. med. C. _____ vom 4. Januar 2024 ein. Daraufhin stellte die Suva am 27. Mai 2024 der Versicherungsmedizin die Frage, ob diese Stellungnahme des Dr. med. E. _____ an derjenigen des Dr. med. C. _____ vom 2. April 2024 etwas ändere, worauf Letzterer die konsiliarische Beurteilung des Dr. med. D. _____ vom 13. Juni 2024 bezog und am 2. Juli 2024 zur Anfrage der Suva Stellung nahm. Die Suva erachtete mithin eine medizinische Stellungnahme zu derjenigen des Dr. med. E. _____ vom 7. Mai 2024 als erforderlich, was nicht schon dahingehend interpretiert werden kann, sie habe bezüglich der Beurteilungen des Dr. med. C. _____ bereits geringe Zweifel gehegt. Somit verletzt es nicht Bundesrecht, dass die Suva kein Gutachten veranlasste, sondern die Beurteilungen der Dres. med. D. _____ vom 13. Juni 2024 und C. _____ vom 2. Juli

2024 einholte und diese bei ihrem Entscheid miteinbezog (vgl. auch Urteil 8C_916/2017 vom 16. April 2018 E. 3.1).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer wendet weiter ein, laut der Vorinstanz finde die Einschätzung des Dr. med. E. _____ vom 7. Mai 2024, wonach der Bildgebung eine nachgewiesene Aktivität im Bereich der ventralen Spondylodese brückenbildend BWK 11/12 rechts und ein (traumatisch) abgebrochener ventraler Osteophyt zu entnehmen seien, in den medizinischen Akten keinen Rückhalt. Damit habe die Vorinstanz eine unzulässige medizinische Beurteilung vorgenommen (vgl. Urteil 9C_105/2018 vom 1. Mai 2018 E. 3). Die Suva habe den Wegfall der natürlichen Kausalität seiner Beschwerden zu beweisen, was ihr mangels Beweiswerts der internen medizinischen Beurteilungen nicht gelungen sei. Für den Umstand, dass am 1. November 2023 entgegen der vorinstanzlichen Feststellung noch keine stabilen Verhältnisse vorgelegen hätten, spreche sogar die Beurteilung des Dr. med. D. _____ vom 13. Juni 2024. Laut dieser hätten sieben Monate nach dem Unfall vom 23. März 2023 noch nicht vollständig abgeschlossene Umbauvorgänge vorgelegen, und in der letzten MRT (Magnetresonanztomographie) vom 12. Februar 2024 sei das Spongiosaödem weiter sichtbar gewesen. Dies stehe im Widerspruch zu den laut Vorinstanz angeblich stabilen Verhältnissen per Ende Oktober 2023. Sie habe denn auch nicht weiter ausgeführt, wie sie zum Schluss habe kommen können, der Status quo sine sei sechs Monate nach dem Unfall erreicht gewesen und der natürliche Kausalzusammenhang sei entfallen.

E. 5.2

Dr. med. D. _____ kam in der Stellungnahme vom 13. Juni 2024 zum Schluss, der Befund eines etwas verstärkten Spongiosaödems an der Basis des Wirbelkörpers Th11, das sich im weiteren Verlauf vermindere, passe durchaus zu einer Traumatisierung des Wirbelsegments Th11/12, jedoch ohne signifikante Frakturlinie/Änderung. Dem pflichtete Dr. med. C. _____ in der Stellungnahme vom 2. Juli 2024 bei und kam zum Schluss, es sei nicht zu einer richtunggebenden strukturellen Läsion gekommen. Die Dres. med. D. _____ und C. _____ berücksichtigten bei ihrer Beurteilung u.a. die MRT vom 12. Februar 2024, welche Dr. med. E. _____ am 7. Mai 2024 überhaupt nicht erwähnte.

Es liegt somit keine unzulässige medizinische Beurteilung vor, wenn die Vorinstanz gestützt auf die Beurteilung des Dr. med. C. _____ zum Schluss kam, entgegen Dr. med. E. _____ sei ein (traumatisch) abgebrochener ventraler Osteophyt nicht erstellt.

Nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Beschwerdeführer aus der Feststellung des Dr. med. D. _____ vom 13. Juni 2024, gemäss dem SPECT/CT vom 4. Oktober 2023 sei noch eine verstärkte Mehrbelegung an der Bodenplatte Th11, entsprechend noch nicht vollständig abgeschlossenen Umbauvorgängen, nachweisbar gewesen. Denn angesichts der von Dr. med. D. _____ verneinten unfallbedingten signifikanten Frakturlinie/Änderung kann - den Einschätzungen des Dr. med. C. _____ vom 2. Juli 2024 und der Vorinstanz folgend - nicht als erstellt gelten, die Mehrbelegung an der Bodenplatte Th11 stelle eine erhebliche unfallbedingte Verschlimmerung des unbestrittenermassen bestehenden degenerativen Vorzustands dar.

E. 6

Insgesamt vermögen die Einwände des Beschwerdeführers mit der Vorinstanz keine auch nur geringen Zweifel an den Beurteilungen des Dr. med. C. _____ zu wecken (BGE 145 V 97 E. 8.5; betreffend den Beweiswert von Aktenbeurteilungen vgl. SVR 2010 UV Nr. 17 S. 63, 8C_239/2008 E. 7.2; RKUV 1993 Nr. U 167 S. 95 E. 5d). Der Beschwerdeführer gibt im Wesentlichen die eigene Sicht wieder, wie die medizinischen Akten zu würdigen und welche Schlüsse daraus zu ziehen seien. Dies genügt nicht, um das angefochtene Urteil in Frage zu stellen (BGE 143 V 208 E. 6.3.2). Der Beschwerdeführer zeigt nicht auf und es ist nicht ersichtlich, inwiefern die nach Würdigung der Beweise ergangene vorinstanzliche Bestätigung der Leistungseinstellung per 1. November 2023 (siehe E. 3 hiervor) in tatsächlicher Hinsicht unrichtig oder sonst wie bundesrechtswidrig sein soll (vgl. Urteil 8C_102/2025 vom 3. Juli 2025 E. 7).

Da von weiteren Abklärungen keine entscheiderelevanten Resultate zu erwarten waren, durfte die Vorinstanz davon absehen. Dies verstösst weder gegen den Untersuchungsgrundsatz noch gegen die Ansprüche auf freie Beweiswürdigung sowie Beweisabnahme (Art. 61 lit. c ATSG) und rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV ; antizipierte Beweiswürdigung; BGE 151 III 28 E. 5.2; 144 V 361 E. 6.5; Urteil 8C_102/2025 vom 3. Juli 2025 E. 7).

E. 7

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.